

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2008	Ausgegeben zu Hannover am 17. November 2008	Nr. 8
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 11	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz- HhG)	196
KN Nr. 12	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD).....	196
KN Nr. 13	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände	197
KN Nr. 14	Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz –MG).....	201
KN Nr. 15	Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	201

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 59	Zusammensetzung des Kirchensenates	202
Nr. 60	Vertretung des Landessuperintendenten für den Sprengel Osnabrück	202

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 61	Vereinbarung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche.....	203
--------	--	-----

II. Verfügungen

Nr. 62	Gebührentafel für die Benutzung kirchlichen Archivgutes	204
Nr. 63	Ergänzung der Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des EDV-Programms „Gesamtzuweisung“ (Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien-HZR-)(Erg. HZR 2008)	205
Nr. 64	Neues Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf).....	205
Nr. 65	Eingliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudershausen in den Ev.-luth. Gemeindeverband Northeim Südregion (Kirchenkreis Leine-Solling).....	206
Nr. 66	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2008/2009.....	206

III. Mitteilungen

Nr. 67	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2008	207
--------	---	-----

IV. Stellenausschreibungen.....

208

V. Personalmeldungen.....

212

195

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 11 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG)

Vom 27. September 2008

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Haushaltsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält die folgende Fassung:

„Jahresrechnung/Jahresabschluss

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist alsbald die Jahresrechnung (kamerales Rechnungswesen) oder der Jahresabschluss (doppisches Rechnungswesen) aufzustellen.“

§ 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Schlussvorschriften

(1) Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanzwesen durch Ausführungsverordnungen des Rates für die (erweiterte) Kameralistik und für die kirchliche Doppik erlassen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. W e b e r

Vorsitzender

KN Nr. 12 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD)

Vom 27. September 2008

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Gesamt-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen entsandt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mitglieder aller an der Arbeitsrechtsregelung beteiligten Diakonischen Werke befinden.“

2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch die Worte „vier Vertreter oder Vertreterinnen, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden einen Vertreter oder eine Vertreterin“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 2

Erstmalige Bildung der arbeitsrechtlichen Kommission

Die arbeitsrechtliche Kommission nach diesem Kirchengesetz ist erstmals nach dem Ende der laufenden Amtszeit der arbeitsrechtlichen Kommission 1. Mai 2010 zu bilden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, in der Evangelisch-reformierten Kirche und für die Konföderation gemäß § 18 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Mai 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 13 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände

Vom 27. September 2008

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung

der Kirchenvorstände (KVVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „festangestellt“ wird durch die Wörter „Inhaber der Pfarrstelle“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „im Probendienst“ werden das Komma und die Wörter „der Pfarrvikar“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht,
 - a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
 - b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
 - c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“

3. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Aberkennungsverfahren

- (1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Pfarramt, das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist, oder von dem Kirchenvor-

stand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

- (2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

- (1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Kirchenvorstand oder das Pfarramt der Aufhebung, so entscheidet das Landeskirchenamt. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.
- (2) Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.“

5. § 9 wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Aufgliederung der“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

- (1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.
- (3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nach-

prüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

- (5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.
- (6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingeleitete Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Vorbereitung des Wahlaufsatzes

- (1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.
- (2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.
- (4) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl

als vier zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher festsetzen.

- (5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33.“

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.“

10. In § 21 werden die Wörter „Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder“ durch das Wort „Gemeindeversammlung“ ersetzt.

11. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).“

12. In § 23 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wähler hat in einer Kapellengemeinde zwei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a drei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b vier Stimmen und in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c sechs Stimmen. Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 3 Abs. 4 oder nach § 17 Abs. 4 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher abweichend von § 3 Abs. 1 festgesetzt oder eine Nachwahl angeordnet, so bestimmt er zugleich, wieviel Stimmen der Wähler hat. Hat der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde für die Wahl in Wahlbezirke aufgeteilt, so bestimmt er mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wie die für die Kirchengemeinde nach Satz 1 vorgesehenen Stimmen auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 bis 3 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen

Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.
- b) In Absatz 9 wird Satz 2 gestrichen.

15. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.
- (3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.“

16. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

18. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Wahlausschuss

- (1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.
- (3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.“

19. § 32 wird aufgehoben.

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Nachwahlen

- (1) Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.
- (2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.“

21. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.“

22. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

23. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

24. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.“

25. § 47 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 14 Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz –MG)

Hannover, den 13. Oktober 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2008 S. 59 f. ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der VII. Tagung am 27. September 2008 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
-Geschäftsstelle-**

Behrens

KN Nr. 15 Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Hannover, den 13. Oktober 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2008 S. 26 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der VII. Tagung am 27. September 2008 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
-Geschäftsstelle-**

Behrens

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 59 Zusammensetzung des Kirchense- nates

Hannover, den 22. September 2008

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 25. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) und die dazu inzwischen eingetretenen Änderungen teilen wir mit, dass sich der Kirchensenat gemäß Artikel 100 Abs. 1 der Kirchenverfassung zurzeit wie folgt zusammensetzt:

- a) die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:
Frau Landesbischöfin **Dr. Margot Käßmann**, Hannover
- b) der Präsident des Landeskirchenamtes:
Herr Präsident **Burkhard Guntau**, Hannover

Vertreter:
Herr rechtskundiger Vizepräsident **Dr. Rolf Krämer**, Hannover
- c) Der Präsident der Landessynode:
Herr **Jürgen Schneider**, Pädagoge und Coach, Hermannsburg

Vertreter:
Frau Christa Elsner-Solar, Dipl.-Pädagogin (FH), Hannover
- d) der Vorsitzende des Landessynodalausschusses:
Herr Propst **Wolf Dietrich v. Nordheim**, Uelzen

Vertreter:
Herr Superintendent **Michael Thiel**, Gifhorn
- e) ein vom Landeskirchenamt gewähltes geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes:
Herr geistlicher Vizepräsident **Arend de Vries**, Hannover
- f) ein von den Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten gewähltes Mitglied:
Herr Landessuperintendent **Hans-Hermann Jantzen**, Lüneburg

Vertreter:
Frau Landessuperintendentin **Dr. Ingrid Spieckermann**, Hannover

- g) drei von der Landessynode gewählte Synodale:
Herr **Albrecht Bungeroth**, Richter am Amtsgericht a.D., Gifhorn
Frau **Anne Holthusen**, Kinderkrankenschwester, Rhauferdehn
Frau **Christine v. Klencke**, Geschäftsführerin, Emmerthal
- h) vier von der Landessynode gewählte Glieder der Landeskirche:
Herr **Bernd Dörrie**, Ingenieur, Wedemark
Frau **Kirsten Kayser**, Dipl.-Verwaltungswirtin, Lüneburg
Frau **Ulrike Schmidt-Glawatz**, Rechtsanwältin und Notarin, Göttingen
Herr **Henning Schulze-Drude**, Dipl.- Rel. Päd. / Diakon, Rebenstorf.

Den Vorsitz im Kirchensenat führt Frau Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann, stellvertretende Vorsitzende sind Herr Richter am Amtsgericht a.D. Albrecht Bungeroth an erster und Herr Präsident Burkhard Guntau an zweiter Stelle.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. Käßmann

Nr. 60 Vertretung des Landessuperinten- denten für den Sprengel Osnabrück

Aufgrund der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) ist Herr Superintendent Jürgen Flohr, Syke, mit Wirkung vom 1. August 2008 für die Dauer von einem Jahr zur Vertretung des Landessuperintendenten für den Sprengel Osnabrück bestellt worden.

Die Vertretung des Landessuperintendenten nach allgemeinem Recht bleibt unberührt.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 61 Vereinbarung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche

Hannover, den 27. Oktober 2008

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg - vertreten durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat -

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers - vertreten durch das Landeskirchenamt -

treffen aufgrund der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 S. 2 und 7 a Abs. 3 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (KMG) vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1.KMG-Änderungsgesetz) vom 08. November 2001 (Abl. EKD S. 486),

gemäß § 5 Abs. 2 des in der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg geltenden Kirchengesetzes über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesetz – AufnG) vom 13. Juni 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 106)

und

gemäß § 6 Abs. 2 der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erlassenen Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche (RechtsVO – AWAKi) vom 18. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 238)

für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirche und über die Zulassung der Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes im Bereich der jeweils anderen Landeskirche im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind für die Entscheidung über eine Aufnahme oder Wiederaufnahme über die in § 2 Abs. 2 AufnG genannten Stellen hi-

naus auch alle Ordinierten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig, denen nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind.

(2) Für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für die Entscheidung über eine Aufnahme oder Wiederaufnahme die in § 2 Abs. 2 AufnG genannten Stellen zuständig.

§ 2

Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft auch dann zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes begründet werden, wenn diese Kirchengemeinde zu der jeweils anderen Landeskirche gehört.

§ 3

Die Verpflichtungen zur Benachrichtigung der aufnehmenden Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bestehen entsprechend den Rechtsvorschriften beider Landeskirchen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Landeskirchen in Kraft. Sie wird von beiden Landeskirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Oldenburg, den 31. Mai 2008

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
Der Evangelisch-lutherische Oberkirchenrat

(L.S.) Friedrichs

Hannover, den 21. Mai 2008

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Hannover, den 27. Oktober 2008

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 62 Gebührentafel für die Benutzung kirchlichen Archivgutes

vom 18. September 2008

Aufgrund der §§ 6 Abs. 4 und 13 Nummer 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S 31) und § 1 Abs. 5 der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Gebührenordnung) vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsblatt S. 134) erlassen wir die folgende Gebührentafel. Sie tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die am 14. November 2000 erlassene Gebührentafel (Kirchl. Amtsbl. S. 256) außer Kraft.

1. Für private Benutzung in den Diensträumen sind an Gebühren zu entrichten:
 - 1.1 bis zu ½ Tag (4 Stunden) 5,00 €
 - 1.2 bis zu einem Tag 9,00 €
 - 1.3 bis zu fünf Tagen hintereinander 29,00 €
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche und mündliche Auskünfte aus den Archivalien, für Regestierung, Übersetzung, Gutachten, Transskription sowie für konservatorische Maßnahmen betragen die Gebühren je angefangene Viertelstunde 10,00 €
3. Bei Versendung von Archivalien betragen die Gebühren:
 - 3.1 je Sendung (Grundgebühr) 12,00 €
 - 3.2 je Archivalieneinheit 7,50 €
 - 3.3 je Mikrofiche 0,50 €
 - 3.4 je sonstigen Datenträger 1,00 €
4. Für Reproduktionsarbeiten sind zu entrichten:
 - 4.1 Für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen betragen die Gebühren je Papierkopie:
 - 4.1.1 von analogem oder digitalem Archivgut 0,50 €
 - 4.1.2 von sonstigen Unterlagen 0,30 €
 - 4.1.3 bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes 1,50 €
 - 4.2. Fotoarbeiten:
 - 4.2.1 Grundgebühr je Archivalieneinheit 3,00 €
 - 4.2.2 Bei Erstellung von Mikrofilmen beträgt die Gebühr je Fotoaufnahme (Bei externen Beauftragungen sind die Kosten zu erstatten) 0,50 €
- 4.3 Digitalisierung:
 - 4.3.1 Grundentgelt je Auftrag (Aufnahmeleistung einschließlich Konfektionierung auf Datenträgern, z. B. CD-ROM bzw. DVD) 10,00 €
 - 4.3.2 Digitale Aufnahme über Buchscanner (Standard: 300 dpi oder nach Vereinbarung) je nach Vorlagengröße 0,80 - 1,00 €
 - 4.3.3 Digitale Aufnahme über mobile Digitalkamera oder Flachbettscanner (TIFF- oder JPEG-Format) je Aufnahme 0,80 €
5. Für die Anfertigung eines Kirchenbuchauszuges und für die Beglaubigung einer Urkunde oder Kopie beträgt die Gebühr 5,00 €
6. Für das Recht auf Wiedergabe sind je nach Auflagenhöhe, Art und Zweck der Verwendung an Gebühren zu entrichten:
 - 6.1 Buchdruck, Postkarten, Zeitungen, Zeitschriften, Hüllen von Tonträgern, Plakate bis DIN A 3
 - unter 2 000 Exemplare 30,00 €
 - über 2 000 Exemplare min. 50,00 € (nach Auflagenhöhe)
 - 6.2 Plakate, Kunstblätter im Großformat min. 100,00 - ma. 750,00 €
 - 6.3 Film, Fernsehen je angefangene Minute 100,00 €
 - 6.4 Einblendung in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion:
 - bis zu einem Monat 40,00 €
 - für sechs Monate 100,00 €
 - für ein Jahr 150,00 €
 - 6.5 Erlaubnis zur Vervielfältigung von Siegelabgüssen, Siegelabdrücken, Faksimiles und sonstigen Nachbildungen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken: bei einer Auflage bis 100 Stück 40,00 €
bei einer Auflage zwischen 100 bis 500 Stück 80,00 €
bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 10 Stück 10,00 €
 - 6.6 Einräumung von persönlichen Nutzungsrechten an EDV-gespeicherten Erschließungsdaten nach Vereinbarung
 - 6.7 Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern, bei Postkarten 2 % der Auflage.

7. Die Kosten für den Versand von Archivgut (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnung) gehen zu Lasten des Benutzers.

Hannover, den 18. September 2008

Das Landeskirchenamt

Güntau

- Nr. 63 Ergänzung der Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des EDV-Programms „Gesamtzuweisung“ (Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien - HZR -) (Erg. HZR 2008)**

Hannover, den 18. September 2008

Die Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien 2008 vom 17. April 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 44) werden wie folgt ergänzt:

- Zu Nr. 2.2.3** Personalausgaben pauschaliert (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Nummern 1 und 2 der Anlage zur Zuweisungsverordnung)

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZuVVO wird der Vmhundertersatz der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr entsprechend den Gehaltsänderungen und Vorgaben des Sozialversicherungsrechts für das Jahr 2008 endgültig auf 9,162 festgelegt.

- Zu Nr. 2.7** Ambulante pflegerische Dienste nach § 8 ZuVVO

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZuVVO wird der Vmhundertersatz auf 4,0 festgesetzt. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Schreiben betr. Ambulante pflegerische Dienste – Diakonie-/Sozialstationen vom 8. Juli 2008.

Das Landeskirchenamt

Güntau

- Nr. 64 Neues Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Hannover, den 6. Oktober 2008

Am 10. Juni 2008 hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (ADK) die 61. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) beschlossen. Die mit dieser Änderung neugefasste DienstVO enthält – neben den besonderen kirchlichen Regelungen – Maßgaben zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf die privatrechtlichen Dienstverhältnisse im Bereich unserer Landeskirche (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70).

Das neue Tarifwerk tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Die ARR-Ü-Konf regelt die Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 2008 beschäftigt sind, in die neu gefasste DienstVO und in den nach den Maßgaben der DienstVO geltenden TV-L. Daneben enthält die ARR-Ü-Konf Besitzstandsregelungen und Regelungen für das Übergangsrecht. Dieses Übergangsrecht gilt zum Teil auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erst nach dem 31.12.2008 neu eingestellt werden.

Zur Umsetzung der ARR-Ü-Konf im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers setzen wir hiermit die Durchführungsbestimmungen vom 7. Oktober 2008 in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen werden den Verwaltungsstellen per E-Mail übersandt; zudem werden sie in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Abweichende Regelung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit D-Prüfung und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ohne Prüfung.

Nach den Eingruppierungsregelungen der DienstVO (Anlage 1 Sparte D Abschnitt IV der DienstVO in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung) ist eine sachgerechte Zuordnung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit D-Prüfung und der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ohne Prüfung zu einer Entgeltgruppe nach den Bestimmungen des § 4 ARR-Ü-Konf nicht möglich. Wir bestimmen daher abweichend von den Regelungen des § 4 ARR-Ü-Konf, dass

- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit D-Prüfung der Entgeltgruppe 4 und
- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ohne Prüfung der Entgeltgruppe 2 zugeordnet sind (vgl. Ziffer 4.1.2.1 der Durchführungsbestimmungen).

Zur weiteren Anwendung der ARR-Ü-Konf geben wir die folgenden Hinweise:

Die Überleitungsbestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn das jeweilige Dienstverhältnis am 31.12.2008 bestanden hat und ununterbrochen **bei demselben Anstellungsträger** fortgesetzt wird.

Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin bei einem Anstellungsträger mit Ablauf des 31.12.2008 beendet und am 01.01.2009 ein Dienstverhältnis bei einem anderen Anstellungsträger begründet wird. Dieses am 01.01.2009 neu begründete Dienstverhältnis bestimmt sich ausschließlich nach der DienstVO in der ab dem 01.01.2009 geltenden Fassung und dem nach den Maßgaben dieser DienstVO geltenden TV-L. D.h. die Mitarbeiterin erlangt aus dem vorhergehenden Dienstverhältnis keine Ansprüche auf Besitzstände nach der ARR-Ü-Konf.

Von der Regelung, dass das Arbeitsverhältnis über den 31.12.2008 hinaus ununterbrochen fortbestehen muss, enthält die ARR-Ü-Konf einige Ausnahmen (vgl. Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen).

Die Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Berücksichtigung von Besitzständen nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf unterliegen nicht der Mitbestimmung oder der Mitberatung durch die Mitarbeitervertretung. Die Überleitung vollzieht sich im Rahmen einer strikten Anwendung des geltenden Rechts; der Anstellungsträger hat keinen Entscheidungsspielraum.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 65 Eingliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudershausen in den Ev.-luth. Gemeindeverband Northeim Südregion (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 104 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Suders-

hausen in Nörten-Hardenberg wird in den Ev.-luth. Gemeindeverband Northeim Südregion eingegliedert.

§ 2

Die Satzung des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Northeim Südregion vom 7. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 und in § 3 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Höckelheim“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Höckelheim“ die Wörter „und Sudershausen“ angefügt.

(2) In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie Sudershausen ist jeweils“ ersetzt.

(3) In § 5 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Sudheim“ die Wörter „sowie Sudershausen“ eingefügt.

(4) In § 8 Abs. 1 wird nach der Angabe „IV Höckelheim/Apostel“ die Angabe „V Die Pfarrstelle Sudershausen bleibt mit dem Umfang der Hälfte einer vollen Stelle erhalten, solange eine Finanzierung der Pfarrstelle vorliegt.“ angefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 24. September 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 66 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2008/2009

Hannover, den 13. Oktober 2008

Im kirchlichen Amtsblatt Nr. 7, Seite 183 vom 30. Sept. 2008 fehlt im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2008/2009 die Zeile Nr. 42.

Nachstehend geben wir die Ergänzung bekannt:

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
42	05.07.2009	4. Sonntag nach Trinitatis		Offen reden in Lebenskrisen: Telefonseelsorge	

Das Landeskirchenamt

Guntau

III. Mitteilungen

Nr. 67 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2008

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 3/2008	4.9.2008	GenA 321401 III 21 R. 246	Arbeitsschutzkreise als sinnvolle Ergänzung zur sicherheitstechnischen Betreuung durch die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 9/2008	10.7.2008	5240 II 14 R 314	„Trauung ohne Standesamt“? – Konsequenzen aus der Änderung im staatlichen Recht zur Ehe
G 10/2008	15.7.2008	5320-3 II 16, 16a R 333	Konfirmandenarbeit und Schule
G 11/2008	5.8.2008	GenA 303-4 III 21 R 230	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), - Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion - Stellenausschreibungen, Personalauswahlverfahren, Absageschreiben - Einrichtung einer Beschwerdestelle
G 12/2008	19.8.2008	4065-5 III 9, 18 R 504	Projekt „Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden“ Förderungen von Energiesparinvestitionen
G 13/2008	18.9.2008	260 II 12, 12a R 200	Musterdienstbeschreibung für Pastoren und Pastorinnen

IV. Stellenausschreibung

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Detern,
Kirchenkreis Rhaderfehn, Interessentenwahl

Melle
Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Melle, Wahl,
zum 1. April 2009 freiwerdend

Ebergötzen, Landolfshausen und Waake
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Göttingen, Wahl

Ockenhausen
Kirchenkreis Rhaderfehn, Wahl

Hankensbüttel und Sprakensehl
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittingen, Ver-
setzungsauftrag bis Ende 2012

Rechtupweg und Siegelsum
Kirchenkreis Emden, Wahl, zum 1. Mai 2009 frei-
werdend

Heeslingen
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bremervörde-Zeven,
Wahl, zum 1. April 2009 freiwerdend

Westerbeck
Kirchenkreis Gifhorn, Ernennung

Lüneburg
II. Pfarrstelle Stephanus-Kirchengemeinde, Kir-
chenkreis Lüneburg, Ernennung

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Laatzen
(0,5) Thomas-Kirchengemeinde III. Pfarrstelle,
Kirchenkreis Laatzen-Springe, Wahl.

Vöhrum und Eixe
(0,5) I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Peine, Ernennung

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Wittingen, Ohrdorf, Darrigsdorf
III. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittingen, Ernen-
nung

Gifhorn
Martin-Luther-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle,
Kirchenkreis Gifhorn, Wahl

Küsten, Meuchefitz, Krummasel, Wittfeitzen und
Zebelin
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg, Ernennung

Ribbesbüttel und Rötgesbüttel
Kirchenkreis Gifhorn, Präsentation

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Referent/in für die Arbeitsfelder ‚Islam und Mi-
gration‘ im Haus kirchlicher Dienste, besetzbar ab
1. Februar 2009, Dienstsitz ist Hannover.

Pastoralpsychologischer Dienst (0,5) und Kran-
kenhausseelsorge (0,5) im Sprengel Stade

Ehrenamtlichenarbeit im Kirchenkreis Stade
(0,5) befristet für 4 Jahre, besetzbar ab dem 1. Ja-
nuar 2009

Referent/in für das Arbeitsfeld „Arbeitsrecht und
Wirtschaft in der Wirtschaftsregion Hannover“ im
Haus kirchlicher Dienste, besetzbar ab dem 1. März
2009, Dienstsitz ist Hannover

Im Westen Ostfrieslands entsteht zum 01.01.2009 in der Kreisstadt Leer ein neues Kirchenamt, das dann für die Kirchenkreise Emden, Leer und Rhaudefehn zuständig ist. Die Ämter in Emden und Leer werden dazu zusammengelegt.

Für das gemeinsame Amt ist die Stelle der/ des

Leiterin bzw. Leiters des Kirchenamtes (Bes.Gr. A 14)

zu besetzen.

Die neue Leitung sollte den Dienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt antreten. Sie oder er wird dann das gemeinsame neue Amt leiten. Der Emdener Amtsleiter geht in den Ruhestand.

Die drei beteiligten Kirchenkreise haben zusammen gut 100.000 Kirchenglieder in 53 Gemeinden. Vor allem in Emden und Leer gibt es zahlreiche starke diakonische Einrichtungen, deren Begleitung eine wichtige Aufgabe der Verwaltung ist.

Wir suchen eine engagierte, verantwortungsbewusste Persönlichkeit ev.-luth. Bekenntnisses, die sich mit den Zielen und Aufgaben unserer Kirche in besonderer Weise identifiziert.

Vorausgesetzt wird neben der Qualifikation als Diplom-Verwaltungswirtin/ Diplom-Verwaltungswirt bzw. Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/ Diplom-Verwaltungsbetriebswirt Kreativität, Verhandlungsgeschick, Überzeugungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und soziale Kompetenz. Wir erwarten betriebswirtschaftliches Denken und Handeln sowie Leitungserfahrung. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Lage sein, die Mitarbeitenden in einem guten Arbeitsklima zu fördern und zu motivieren.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erwarten wir innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige an

**Herrn Superintendent Burghard Klemenz,
Patersgang 2
26789 Leer**

Für weitere Auskünfte ist

Superintendent Klemenz unter der Telefonnummer 0491-2864, und

der Leiter des Kirchenkreisamtes Emden,
Herr Erbe, unter Telefonnummer 04921 – 9326-16,

zu erreichen.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Spanien, Italien und im Iran/Persischer Golf aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) mit Sitz in Hermannsburg sucht zum 01.01.2009 oder später

einen Theologen/eine Theologin

**für die Mitarbeit in der Eglise Evangélique Luthérienne de la République Centrafricaine
(EELRCA)**

Der/Die Missionar/in soll für mehrere Jahre in der EELRCA (Zentralafrikanische Republik) mitarbeiten. Geplant ist die überregionale Mitarbeit insbesondere im Bereich Jugendarbeit oder auf dem Gebiet Gemeindeaufbau. Dienort ist voraussichtlich Bouar, das Sitz der Kirchenleitung ist. Nach 3 Jahren ist ein Arbeitsaufenthalt in Deutschland von ca. 9 Wochen vorgesehen.

Bewerber/Bewerberinnen fühlen sich zur Teilhabe an der Mission Gottes berufen, haben das 2. Theologische Examen erfolgreich abgelegt und verfügen über gute französische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Sie bringen ihre soziale und interkulturelle Kompetenz ein, um sich den theologischen und entwicklungspolitischen Herausforderungen in einem Entwicklungsland zu stellen. Sie unterstützen den konzeptionell-strukturellen Aufbau der gesamtkirchlichen Jugendarbeit, wozu auch die Begleitung eines kirchlichen Jugendzentrums in unmittelbarer Nachbarschaft eines Gymnasiums gehört, oder fördern die konzeptionell-strukturelle Entwicklung und Durchführung von Gemeindeaufbau-Programmen der EELRCA unter den verschiedenen Völkern der Zentralafrikanischen Republik.

Vom ELM entsandte Mitarbeitende bereichern durchgehend im Sinne ökumenischen Lernens die Deutschlandarbeit des ELM mit ökumenischen Impulsen – z. B. während der Entsendungszeit mit Hilfe von Bild- und Text-Dokumenten und während des Deutschlandaufenthalts durch unmittelbare Gemeindegkontakte und die Mitarbeit bei fachspezifischen Tagungen und Seminaren

Es ist eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren vorgesehen. Zu Beginn erfolgt eine mehrmonatige Sprachausbildung in Sango, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für eine Fortführung des Dienstes ist. Der Bewerber/die Bewerberin sollte nach Möglichkeit aus einem bestehenden Dienstverhältnis beurlaubt werden können.

Die Anstellung auf dieser Vollzeitstelle erfolgt in Anlehnung an den TVöD (Entgeltgruppe 13). Während der Sprachlernphase beträgt das Entgelt 90% des genannten Tarifentgelts, mindestens aber den Betrag der Stufe 1 der Entgeltgruppe 13. Es gilt deutsches Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Zu den Leistungen des ELM gehört auch eine zusätzliche betriebliche Alterssicherung.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Zienterra (0049-5052 69-320)

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 30.11.2008 an:

Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen

Personalreferat

Wolfgang Zienterra

Postfach 1109

29314 Hermannsburg

Georg-Haccius-Str. 9

29320 Hermannsburg

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) mit Sitz in Hermannsburg sucht zum nächstmöglichen Termin einen Theologen/eine Theologin als

Referent/in für den Arbeitsbereich Gemeindekontakte

Der/Die Referent/in für den Arbeitsbereich Gemeindekontakte arbeitet innerhalb der Abteilung Deutschland des ELM. Er/Sie begleitet und vertieft die Beziehungen des Missionswerkes und seiner Mitarbeitenden zu Gemeinden, Freundeskreisen und Initiativgruppen im weltökumenischen Horizont.

Hierzu gehören u. a. folgende Aufgaben:

- Intensivierung von Verbindungen mit Mitarbeitenden des ELM und kirchlichen Projekten im Ausland
- Kontaktpflege zu Freundeskreisen, Spendern und Gruppierungen in unseren Träger- und verbundenen Kirchen.
- Teilnahme an Aktionen wie z. B. „Mission to the North“
- Mitwirkung bei Kampagnen des ELM
- Freude am Predigen bei Gemeinde- und Missionsveranstaltungen (Tage der weltweiten Kirche, Gemeindegewochen u. a.)
- Entwicklung von geeigneten Materialien und Schulung von Multiplikatoren für ökumenische Gemeindeentwicklung
- Präsentation des ELM in Gremien, bei Konferenzen und Tagungen etc.

Bewerber/Bewerberinnen verfügen über Gemeindeerfahrung und ein ausgeprägtes Interesse an der missions- und gemeindetheologischen Arbeit. Hieraus ergibt sich die Motivation für diese Tätigkeit. Ihre Dialogfähigkeit, Teamfähigkeit und Bereitschaft zum überregionalen Reisedienst setzen sie auch an Wochenenden gerne ein, um missionarische Impulse aus der weltweiten Kirche in Deutschland zu vermitteln. Sie verfügen über gute Englischkenntnisse und sind zu gelegentlichen Auslandsdienstreisen bereit. Eigene Auslandserfahrung wäre vorteilhaft.

Die Referentenstelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt. Der Bewerber/Die Bewerberin sollte für diese Zeit aus einem bestehenden Dienstverhältnis beurlaubt werden können.

Die Anstellung erfolgt in Anlehnung an den TVöD (Entgeltgruppe 13); die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer Versorgungszusage besteht. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit Dienort in Hermannsburg. Die Wohnsitznahme in der Region Hermannsburg wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Gremels (05052 69-250) oder Herr Zienterra (05052 69-320).

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 30.11.2008 an:

Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen

Personalreferat

Wolfgang Zienterra

Postfach 1109

29314 Hermannsburg

Georg-Haccius-Str. 9

29320 Hermannsburg

Das ELM pflegt als Werk der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers, Braunschweig und Schaumburg-Lippe partnerschaftliche Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Afrika, Lateinamerika und Asien.

www.elm-mission.net

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 250 604 10). Erscheint nach Bedarf, einmal monatlich. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld